

Synopse Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung) und Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung		
Aktuelle Fassung	Fassung Regierungsrat	Fassung FAK
<p>Art. 3 ³ Der Regierungsrat legt dem Landrat spätestens bis zur ordentlichen Beratung des Voranschlags sein Legislaturprogramm zur Kenntnisnahme vor, welches auf den Planungen gemäss dieser Bestimmung beruht; er erstattet zugleich Bericht über die Verwirklichung des für die vorangehende Legislatur erstellten Programmes.</p>	<p>Art. 3 Abs. 3 ³ Der Regierungsrat legt dem Landrat spätestens bis zur ordentlichen Beratung des Voranschlags sein Legislaturprogramm, welches auf den Planungen gemäss dieser Bestimmung beruht, zur Genehmigung vor; er erstattet zugleich Bericht über die Verwirklichung des für die vorangehende Legislatur erstellten Programmes.</p>	<p>Die FAK empfiehlt die Fassung des Regierungsrates unverändert zur Annahme.</p>
Änderung des Gemeindegesetzes		
Aktuelle Fassung	Fassung Regierungsrat	Fassung FAK
<p>Art. 41 <i>Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten</i> ¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für: <i>a.</i> die Festsetzung des Voranschlags (Budget); <i>b.</i> Beschlüsse über Nachtragskredite zum Voranschlag, soweit der Beschluss nicht nach Haushaltsrecht oder Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Vorsteherschaft fällt; <i>c.</i> Beschlüsse über Verpflichtungskredite; <i>d.</i> die Festsetzung des Steuerfusses, im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung; <i>e.</i> die Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte des Rechnungsprüfungsorgans; <i>f.</i> Beschlüsse über: 1. alle frei bestimmbaren einmaligen</p>	<p>Art. 41 Abs. 1 Bst. e ¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für: <i>e.</i> die Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte des Rechnungsprüfungsorgans soweit in Gemeinden mit Gemeindeparlament nicht die Gemeindeordnung ein anderes Organ für zuständig bestimmt;</p>	<p>Nicht eintreten.</p>

<p>Ausgaben für den gleichen Zweck, die den von der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen;</p> <p>2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den von der Gemeindeordnung festgesetzten jährlichen Betrag übersteigen;</p> <p><i>g.</i> die Veräußerung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufsrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen;</p> <p><i>h.</i> den Erwerb, die Einräumung oder die Veräußerung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;</p> <p><i>i.</i> die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;</p> <p><i>k.</i> die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;</p> <p><i>l.</i> Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;</p> <p><i>m.</i> die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von erheblicher finanzieller Tragweite.</p>		
---	--	--

<p>² Die Stimmberechtigten in der Gemeinde und der Kirchgemeinde nehmen zudem regelmässig vom mehrjährigen Finanzplan Kenntnis.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse nach Absatz 1 Buchstaben f–l entweder durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss im Einzelfall der Vorsteherschaft übertragen.</p>		
<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Fassung Regierungsrat</p>	<p>Fassung FAK</p>
<p>Art. 47 <i>Ordentliche Gemeindeversammlungen</i> ¹ Die Gemeinden ohne Gemeindeparlament halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung. ² Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.</p>	<p>Art. 47 Abs. 2 ² Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis 15. Dezember über den Voranschlag sowie über den Steuerfuss für das Folgejahr.</p>	<p>Art. 47 Abs. 2 ² Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das folgende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss für das Folgejahr fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.</p>

Aktuelle Fassung	Fassung Regierungsrat	Fassung FAK
<p>Art. 99 <i>Prüfungsverfahren</i> ¹ Das kantonale Finanzhaushaltsrecht regelt die Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsorgans. ² Das Rechnungsprüfungsorgan arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle zusammen, soweit diese im Bereiche der Gemeinden und der Zweckverbände</p>	<p>Art. 99 <i>Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle</i> Das Rechnungsprüfungsorgan arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle zusammen, soweit diese im Bereiche der Gemeinden und der Zweckverbände eine Finanzaufsicht wahrnehmen muss.</p>	<p>Die FAK empfiehlt die Fassung des Regierungsrates unverändert zur Annahme.</p>
	<p>II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	<p>II. Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.</p>